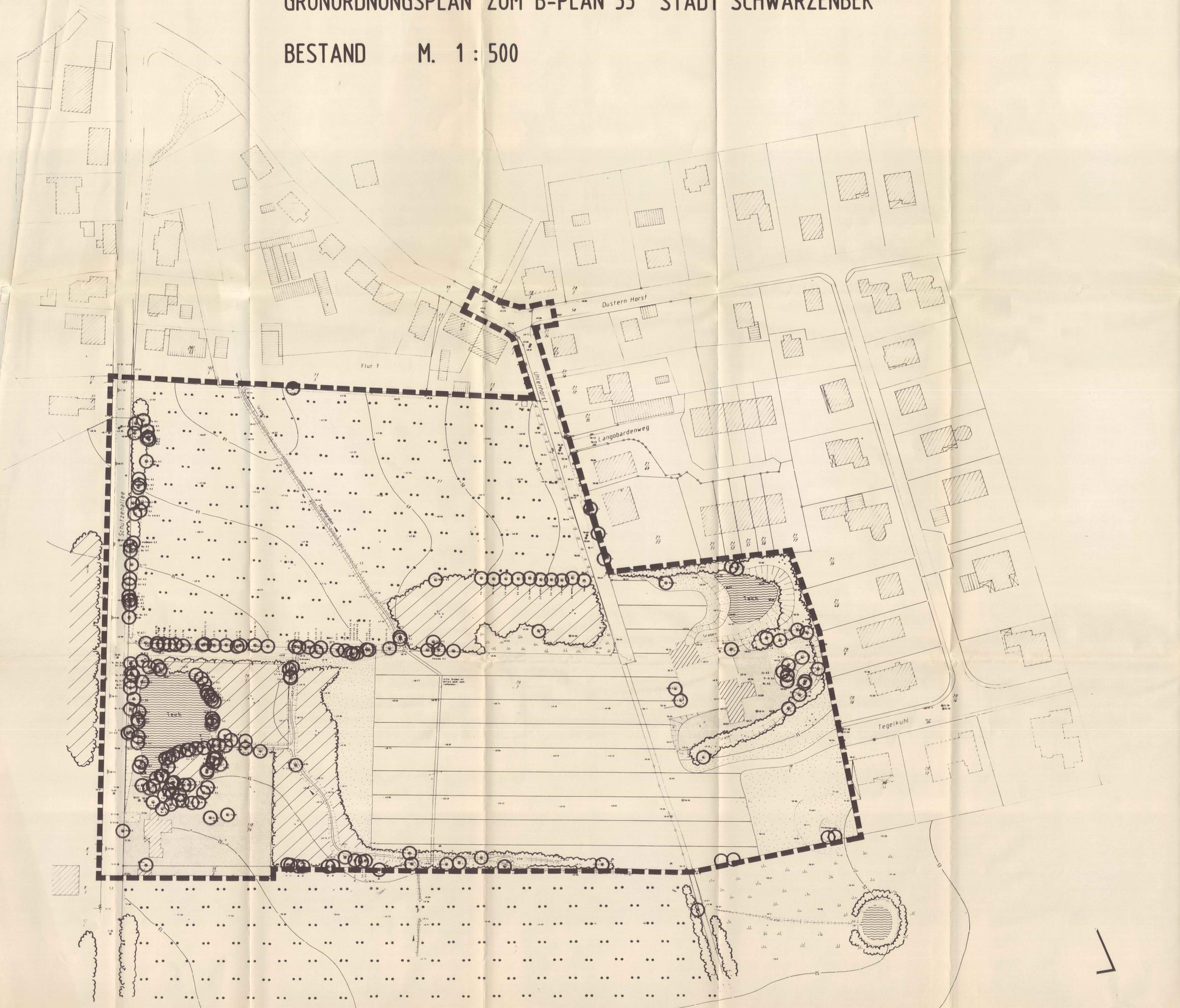


# GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN 33 STADT SCHWARZENBEK

BESTAND M. 1 : 500



## ZEICHENERKLÄRUNG:

-  Grenze des Grünordnungsplans
-  Höhenlinie in m NN (vergrößert aus der DGK)
-  Höhenpunkt in m NN
-  Graben
-  Stillgewässer
-  Einzelbaum, eingemessen / grob lokalisiert
-  Bestand aus Bäumen und Sträuchern
-  flächiger Gehölzbestand, waldartig
-  Grünland
-  Hochstaudenflur
-  Ruderalflur
-  gärtnerisch genutztes Grundstück
-  Wohngebäude
-  Verkehrsfläche
-  ehemalige Betriebs- und Lagerfläche

BAUVORHABEN  
 Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 33  
 Stadt Schwarzenbek

AUFTRAGGEBER:  
 Firma Thater KG

PLANZEICHNUNG:  
**BESTAND**  
 Stand: Okt. 1994

DATUM:  
 10.04.1995

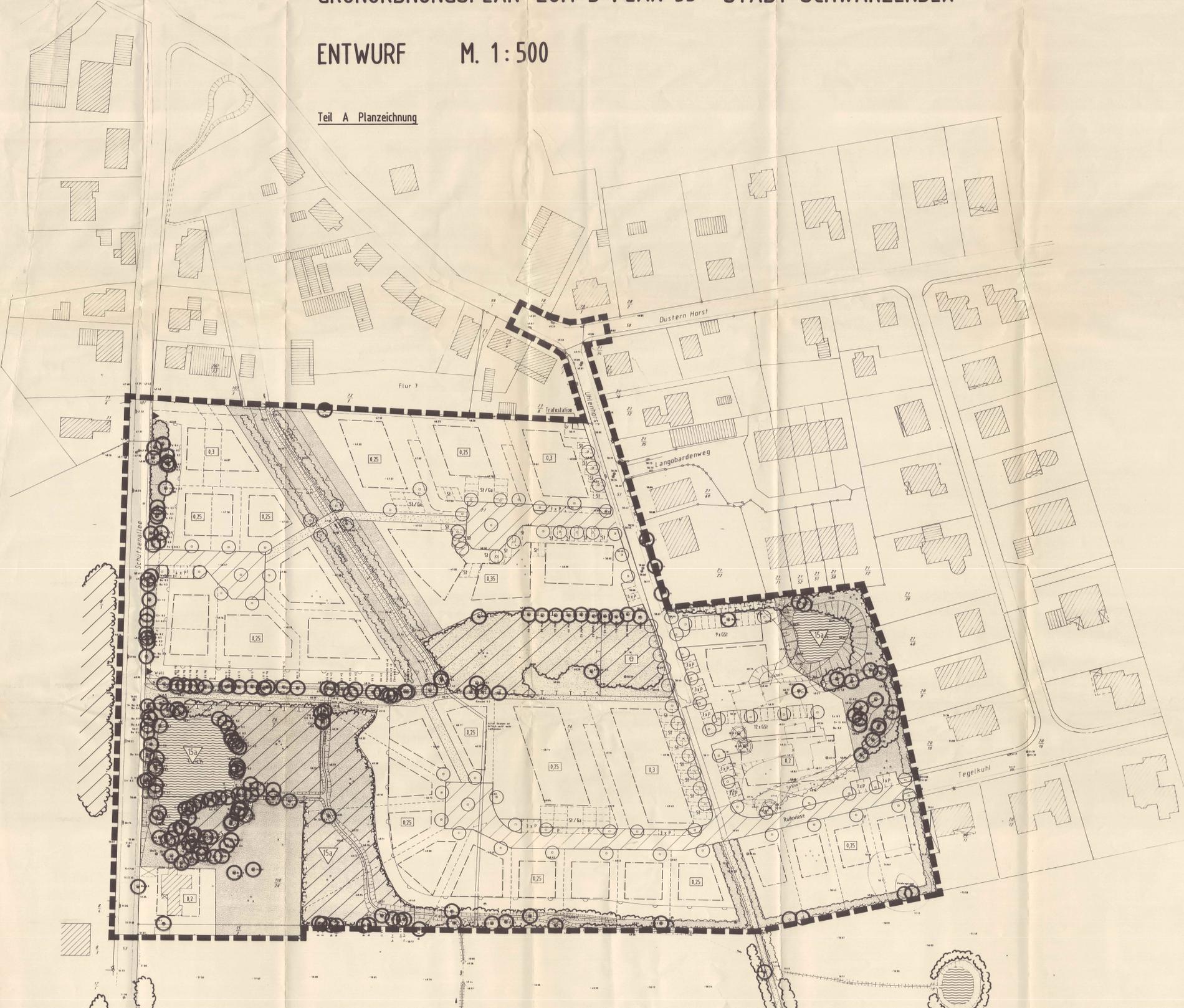
PLANVERFASSTER:  
 Landschaftsplanung HESS • JACOB  
 Freie Landschaftsarchitekten BOLA  
 Rüterweg 36b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0

M. 1 : 500

# GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM B-PLAN 33 STADT SCHWARZENBEK

ENTWURF M. 1:500

Teil A Planzeichnung



## Teil B Text

### ZEICHENERKLÄRUNG:

— Grenze des Grünordnungsplans

### ERHALTUNGSGEBOTE

- Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen
- ⊙ Erhaltung und Pflege von Bäumen und Sträuchern
- ⊕ Erhaltung und Pflege von waldartigen Gehölzbeständen
- Erhaltung von Fließgewässern bzw. Gräben
- Erhaltung und Entwicklung von Stillgewässern
- Schutzstreifen zu Gehölzbeständen, von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten
- Schutzstreifen zum Graben, von Höhenveränderungen freizuhalten
- ⊗ entfallender Baum
- ⊗ entfallender Gehölzbestand

### ANPFLANZUNGSGEBOTE

- Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen
- ⊙ Anpflanzung und Pflege von heimischen Bäumen und Sträuchern
- Anlage eines Gewässerrandstreifens

### GRÜNLÄCHEN

- öffentliche Grünfläche
- Kinderspielfeld
- private Grünfläche
- öffentlicher Fußweg (unabhängig vom Fahrzeugverkehr)

### BAULICHE NUTZUNGEN

- in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
- Baugrenze
- 0,25 Grundflächenzahl
- Verkehrsflächen
- Straßenfläche einschließlich Gehweg
- Wohnstraße
- öffentliche Parkplätze
- privater Wohnweg
- Gemeinschaftsstellplatzanlage
- ▲ Grundstückszufahrt

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

- Schutz, Pflege und Entwicklung ökologisch bedeutsamer Bereiche
- ▽ gesetzlich geschütztes Biotop (§ 15a LNatSchG)

### 1. Erhaltungsgebote

1. Für als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgelände festgesetzte Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:  
Bäume: 2x verpflanzt mit Ballen 18-20 cm Stammumfang  
Sträucher: 2x verpflanzt 60-100 cm
2. Im Wurzelbereich / Traubereich zu erhaltenen Bäume und Gehölzbestände sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig.
3. Während der Bauzeit sind die zu erhaltenen Gehölzbestände und Gewässer einschließlich der Schutzstreifen durch Schutzzaune zu sichern und von jeglichem Bau und Lagerbetrieb freizuhalten.
4. Die Querung des Zieglegrabens durch den Baustellenverkehr ist auszu-schließen.
5. Außer den gekennzeichneten Grundstückszufahrten von der Schutzmauer sind keine weiteren zulässig.
6. Innerhalb der mit Erhaltungsgelände oder Anpflanzungsgelände belegten privaten Grundflächen und der Schutzstreifen sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen nicht zulässig. Ausnahmsweise ist ein Fußweg in wassergebundenem Belag zulässig.
7. Die vorhandenen Fließ- und Stillgewässer sind naturnah zu erhalten und zu entwickeln. Uferbefestigungen sowie Verrohrungen sind nicht zulässig.
8. Der Teich auf Flurstück 185 ist durch die Entnahme des Fremdmaterials und die flachere Gestaltung der westlichen Böschungen zu sanieren. Zur Gewährleistung eines höheren Wasserstandes und zur Verbesserung der Wasserqualität ist das auf dem für den Wohnungsbau vorgesehenen Grundstück anfallende Regenwasser in den Teich einzuleiten.

### 2. Anpflanzungsgelände

1. Alle neu zu pflanzenden Bäume in befestigten Flächen sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 qm zu versehen, die gegen Überfahren durch Kitz zu sichern ist.
2. Die Anpflanzung von Einzelbäumen kann mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten vorgenommen werden.
3. Öffentliche Parkplätze und Stellplatzanlagen sind zusätzlich zu den festgesetzten Laubbäumen durch Hecken oder Sträucher zu durchgrünen und einzulassen.
4. Müllsammelbehälter sind in voller Höhe anzugraben.
5. Als Einfriedung zum öffentlichen Raum sind nur Hecken und Strauchpflanzungen aus Laubbäumen zulässig. Zusätzliche Maschendraht- und Holzzaune bis 100 m Höhe können als Ausnahme zugelassen werden.
6. Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Arten und Mindestqualitäten zu verwenden:  
a) Straßenbäume auf öffentlichem und privatem Grund:  
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Crataegus spec. (Weiß- und Roldornarten)  
Quercus robur (Stiel-Eiche)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia spec. (Linden-Arten)  
Hochstämme dreimal verpflanzt mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang  
Innerhalb eines Straßenabschnitts sind möglichst einheitliche Arten zu verwenden.

### b) Flächige Pflanzungsgelände

- Ainus glutinosa (Schwarzleite)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus sanguinea (Hornstrauch)
- Corylus avellana (Haselnuß)
- Crataegus laevigata (Zweigflügel Weißdorn)
- Eucymnus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Lonicera xylosteum (Gemene Heckenrösche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Quercus robur (Stiel-Eiche)
- Rhamnus frangula (Faulbaum)
- Rosa carolina (Hundertrosen)
- Rosa tomentosa (Feld-Rose)
- Rubus fruticosus (Brombeere)
- Salix avicula (Ochsenweide)
- Salix cinerea (Grau-Weide)
- Salix caprea (Sal-Weiden)
- Sambucus nigra (Schwarze Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

### 3. Grünflächen / Flächen für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege (z.T. überlagert)

1. In der öffentlichen Grünfläche sind der typische Charakter und die Gehölzbestände zu erhalten. Erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind mit Rücksicht darauf durchzuführen.
2. Die mit Erhaltungsgeländen belegten privaten Grundflächen sind zur Förderung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt in ihrem waldartigen naturnahen Charakter zu erhalten und zu entwickeln. Die Entnahme von Gehölzen sowie das Einbringen von nicht heimischen Gehölzen sind nicht zulässig.
3. Öffentliche und private Kinderspielflächen sind zusätzlich durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern und einzulassen.

Der Pflegeweg entlang des Zieglegrabens ist als Wiesenfläche auszubilden. Ein 2 m breiter Streifen ist als naturnaher Gewässersaum zu entwickeln.

### 4. Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung

1. Mit Ausnahme der vorhandenen Verkehrsflächen sind asphaltierte Decken unzulässig.
2. Gehwege sowie Flächen für den ruhenden Verkehr sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fußwegerguß, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zulässig. Die Durchlässigkeit des Bodens ist auf allen nicht überbauten Flächen nach baubedingter Verschleißwieder herzustellen.
3. Die unabhängig vom Fahrzeugverkehr geführten Fußwege sowie die im öffentlichen und privaten Grünflächen sind in wassergebundenem Belag herzustellen.

### 5. Festsetzungen zum Schutz des Wasserhaushaltes

1. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücksflächen nicht ausgebracht werden.
2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Boden-entwässerungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
3. Der Oberflächenabfluß von Verkehrsflächen ist über technische Rückhaltevorrichtungen zurückzuführen und zu reinigen, bevor er in den Zieglegraben eingeleitet wird.

### 6. Realisierung der Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

1. Die festgesetzten privaten Grundflächen sind vor Baubeginn wirksam einzulassen.
2. Die festgesetzten Anpflanzungen sind entsprechend der Baubauabschnitte in der nachfolgenden Pflanzzeit durchzuführen.
3. Der öffentliche Kinderspielfeld ist mit dem 1. Bauabschnitt herzustellen.
4. Für die Eingriffe in die ökologisch bedeutsame Substratfläche durch die Anlage des Kinderspielfeldes ist außerhalb des Planungsbereiches Ersatz zu schaffen. Art, Ort und Umfang der Ersatzmaßnahme sind mit der UNB abzustimmen.

Nr.	Art der Änderung	Abt./HK	Datum
2	Änderung der Baugrenzen im Nordost-Quartier	Abt./HK	28.8.96
1	Abgrenzung der 15a-Biotope gem. Abkündigung (LNU)	Abt./HK	21.06.96
1	Änderungen gem. Abwägungsbescheid	Abt./HK	21.06.96

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 33  
Stadt Schwarzenbek

Firma Thater KG

ENTWURF

M. 1:500

12.05.1995

Landchaftsplanung HESS • JACOB

Freie Landschaftsarchitekten BOLA

Dierckeaven 36b, 22816 Nordstedt, Tel. 0410/531975